

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB-Einkauf“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Dr. Schenk GmbH Industriemesstechnik („Dr. Schenk“) mit ihren Auftragnehmern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Sie umfassen alle Verträge zwischen Dr. Schenk und dem Auftragnehmer, die die Lieferung von beweglichen Sachen („Lieferung“) bzw. die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen („Leistung“) zum Gegenstand haben.
- 1.2 Diese AGB-Einkauf gelten ausschließlich. Im Falle einer Regelungslücke gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Dr. Schenk ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Bestellungen

Angebote des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer bindend und für Dr. Schenk kostenlos. Dr. Schenk ist nicht verpflichtet, die Angebote anzunehmen. Eine verbindliche Annahme durch Dr. Schenk erfolgt in Textform („Bestellung“).

3. Liefer-/Leistungsumfang

- 3.1 Der Liefer-/Leistungsumfang ergibt sich aus der vereinbarten Liefer-/Leistungsbeschreibung.
- 3.2 Dr. Schenk kann im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Änderungen bezüglich des Liefer-/Leistungsumfangs verlangen. Der Auftragnehmer wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und etwaige Mehr- oder Minderkosten in einem Nachtragsangebot zu marktüblichen Preisen ausweisen.
- 3.3 Der Auftragnehmer überträgt Dr. Schenk das Sacheigentum an sämtlichen technischen Unterlagen, die für die Nutzung notwendig sind oder deren Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie an sonstigen für Wartung, Betrieb und Integration erforderlichen Unterlagen.
- 3.4 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Liefer-/Leistungsumfangs Arbeitsergebnisse erzielt, die auf Basis von Dr. Schenk zur Verfügung gestellten Konstruktionszeichnungen entstehen, erhält Dr. Schenk daran vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ein ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Dies schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung ein. An allen anderen Arbeitsergebnissen sowie an den in Ziffer 3.3 genannten Unterlagen wird Dr. Schenk ein einfaches Nutzungsrecht im oben beschriebenen Umfang eingeräumt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Angebotspreise des Auftragnehmers Festpreise und schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat, insbesondere Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht enthalten.
- 4.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Begleichung der ordnungsgemäßen Rechnung entweder innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5. Lieferungen

- 5.1 Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine sind bindend. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Dr. Schenk unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 5.3 Im Falle eines vom Auftragnehmer verschuldeten Lieferverzugs ist Dr. Schenk berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Lieferwerts pro Woche geltend zu machen, insgesamt jedoch maximal 5% des Lieferwerts. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass Dr. Schenk ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt Dr. Schenk vorbehalten.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seinem Versand- und Lieferschein exakt die Dr. Schenk Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so hat Dr. Schenk für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Dr. Schenk ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Arbeitstagen,

- gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Dr. Schenk genügt der Untersuchungspflicht, wenn Stichproben vorgenommen werden.
- 6.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Dr. Schenk ungekürzt zu; unabhängig davon ist Dr. Schenk berechtigt,
- die Art der Nacherfüllung zu wählen, unbeschadet dessen, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde sowie
 - nach einmaligem schriftlichen Setzen einer angemessenen Nachfrist nach Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis zu mindern und jeweils Schadensersatz zu fordern sowie
 - in dringenden Fällen den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und in diesem Zusammenhang entstandene Kosten vom Auftragnehmer ersetzt zu bekommen.
- 6.3 Der Auftragnehmer kann die von Dr. Schenk gewählte Art der Nachbesserung nur verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 6.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen oder Leistungen durch Dr. Schenk oder ihren Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden.

7. Haftung

- 7.1 Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er alle anwendbaren geltenden gesetzlichen Regelungen einhält, insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards, Produktsicherheit, Einfuhrbeschränkungen, Konfliktmineralien und seine Lieferanten wiederum entsprechend verpflichtet.
- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich der gesetzlichen Verjährungsfristen auf eigene Kosten einen Haftpflichtversicherungsschutz zu branchenüblichen Konditionen mit angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und diesen gegebenenfalls auf Verlangen von Dr. Schenk nachzuweisen.

8. Verjährung

Ansprüche von Dr. Schenk verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Eigentum

- 9.1 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von Dr. Schenk für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Dr. Schenk ist es erlaubt, die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, verarbeiten und zu vermischen.
- 9.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er zur Übertragung des Eigentums am Liefer-/Leistungsgegenstand berechtigt ist.
- 9.3 Sofern Dr. Schenk dem Auftragnehmer Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge zur Verfügung stellt, verbleiben diese im Eigentum von Dr. Schenk und sind nach schriftlicher Aufforderung an Dr. Schenk zurückzugeben oder zu löschen.

10. Kündigung

- 10.1 Dr. Schenk hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist Dr. Schenk verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie in diesem Zusammenhang beschafftes Material angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 10.2 Beide Parteien haben ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Dr. Schenk kann dieses Recht insbesondere dann ausüben, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber Dr. Schenk gefährdet ist. Dr. Schenk hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Diese AGB-Einkauf unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2 Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dr. Schenk darf der Auftragnehmer gegenüber Dritten nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für Dr. Schenk gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen und / oder veröffentlichen.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 12.3 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags haben schriftlich zu erfolgen; zudem bedürfen sie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.